

Rechtshilfe in Zivilsachen

Schwierigkeiten, sich der Ausführung eines Rechtshilfeersuchens zu widersetzen

Par Claire Tistounet le 2 Juli 2024

Der Genfer Gerichtshof hat kürzlich ein Urteil im Bereich der internationalen Zivilrechtshilfe gefällt (ACJC/483/2024), in dem er es ablehnt, ein Rechtshilfeersuchen als missbräuchlich und/oder als geeignet anzusehen, die Souveränität oder die Sicherheit der Schweiz zu beeinträchtigen (Art. 12 Abs. 1 Bst. b HBewUe70).

Alice und Bernard sind Staatsangehörige des Staates F und haben in der Schweiz aufgrund gerichtlicher und aussergerichtlicher Verfolgung durch die Behörden von F den Flüchtlingsstatus. 2012 ersucht F die Schweiz um Rechtshilfe in Strafsachen, um die Vermögenswerte von Alice und Bernard zu lokalisieren. Dieses Ersuchen wird abgelehnt, da das ausländische Verfahren die Anforderungen von Art. 6 EMRK nicht erfüllt.

Parallel dazu eröffnet die Genfer Staatsanwaltschaft (StA) ein Strafverfahren gegen Alice und Bernard wegen Geldwäscherei (Procédure Pénale). Die Stadt E mit Sitz in F tritt als Privatklägerin auf und beantragt Akteneinsicht. Die StA erkennt die Eigenschaft von E als Privatklägerin an und gewährt ihr aufgrund ihrer engen Verbindung zu F eine sehr eingeschränkte Akteneinsicht. Das Strafverfahren wird eingestellt.

2018 erhebt eine Bank mit Sitz in E Klage gegen einen ihrer Gründer und Bernard wegen Geldwäsche. Die Strafanzeige wird von der StA eingestellt.

Anschließend reichen E und die Bank in den USA eine Zivilklage gegen mehrere Dritte ein, die sich auf eine Schadensersatzforderung wegen Diebstahls und Geldwäsche bezieht. In diesem Zusammenhang wird ein Rechtshilfeersuchen zur Vernehmung von Alice und Bernard als Zeugen an das Genfer Gericht erster Instanz (TPI) gerichtet.

Alice und Bernard widersetzen sich der Ausführung des Ersuchens, da es in Wirklichkeit zugunsten von F gestellt würde und darauf abzielen würde, Informationen zu erhalten, die F durch Rechtshilfe in Strafsachen nicht erhalten könnte. Das Ersuchen sei daher missbräuchlich und seine Vollstreckung verstoße gegen die Grundprinzipien des schweizerischen Zivilprozessrechts. Alice und Bernard berufen sich auch auf ihr Recht, die Aussage zu verweigern, da sie riskieren, dass F ihre Antworten zu ihrem Nachteil verwendet.

Das EuGel ist der Ansicht, dass Alice und Bernard vernommen werden können, da inter alia (i) keine konkrete Gefahr besteht, dass Informationen, die F vorenthalten worden wären, über die

Rechtshilfe an F weitergegeben werden, und (ii) Alice und Bernard immer noch die Beantwortung von Fragen verweigern können, die ihnen schaden könnten.

Alice und Bernard legen beim Gerichtshof Beschwerde ein und machen insbesondere eine Verletzung von Art. 12 Abs. 1 Bst. b HBewUe70 geltend, wonach die Erledigung eines Rechtshilfeersuchens verweigert werden kann, wenn der ersuchte Staat es als geeignet erachtet, seine Souveränität oder seine Sicherheit zu beeinträchtigen. Alice und Bernard argumentieren unter anderem, dass E mit dem Ersuchen um ihre Vernehmung im Wege der Rechtshilfe versuche, Informationen zu erhalten, die ihm im Rahmen des Strafverfahrens verweigert worden waren.

Der Gerichtshof erinnert zunächst an die Argumentation des Bundesgerichts in BGE 149 III 235 (kommentiert in : Tistounet, cdbf/1291). In diesem Urteil vertrat das Bundesgericht die Auffassung, dass die eigentliche Ausführung des Rechtshilfeersuchens und nicht dessen Zweck entscheidend für die Beurteilung ist, ob das Rechtshilfeersuchen die Souveränität oder die Sicherheit des ersuchten Staates beeinträchtigen könnte. Umgekehrt muss sich der mit einem solchen Ersuchen befasste Richter keine Gedanken darüber machen, ob die im Ersuchen genannten Beweismittel zu anderen Zwecken verwendet werden. Darüber hinaus sind die Begriffe der Beeinträchtigung der Souveränität oder der Sicherheit restriktiv zu bewerten und haben eine engere Tragweite als die Unvereinbarkeit mit der internen öffentlichen Ordnung des ersuchten Staates. Eine solche Beeinträchtigung liegt – in Verbindung mit einer Verletzung der Grundrechte der betroffenen Personen oder der Grundprinzipien des schweizerischen Zivilprozesses – nur dann vor, wenn es um die Verletzung von grundlegenden, im internationalen Ordre public anerkannten Verfahrensprinzipien geht (z.B. das Recht auf Anhörung der betroffenen Personen).

Nach dem HBewUe70 kann daher Alice und Bernard nicht gefolgt werden, wenn sie sich auf den missbräuchlichen Zweck des Antrags berufen, der darauf abziele, E und F Informationen zu verschaffen, die ihnen zuvor verweigert worden waren, da dieses Zweckkriterium für die Beurteilung, ob der Antrag die Sicherheit oder Souveränität der Schweiz berührt, irrelevant ist.

Dasselbe gilt, wenn sie argumentieren, dass das Ersuchen abgelehnt werden sollte, da es rechtsmissbräuchlich ist. In der Tat, so der Gerichtshof :

Das Bundesgericht hat die Frage, ob das Verbot des Rechtsmissbrauchs Teil des internationalen Ordre public ist, ausdrücklich offen gelassen ;
Selbst wenn es dazu gehören sollte, (a) sind die Parteien des US-Verfahrens und des Strafverfahrens nicht identisch, und (b) hat die Rechtshilfe zum Ziel, E und der Bank zu ermöglichen, ihre Rechte im US-Verfahren geltend zu machen, während das Ziel des Rechtshilfeersuchens in Strafsachen und des Strafverfahrens darin bestand, Beweise zu Lasten von Alice und Bernard zu sammeln. Daher kann die These, dass die Erledigung des Rechtshilfeersuchens auf eine Umgehung des Rechtshilfeersuchens und des Strafverfahrens hinauslaufen würde, nicht nachvollzogen werden ; und
In jedem Fall ist nur die Ausführung eines Rechtshilfeersuchens, nicht aber dessen Zweck, für die Beurteilung der Frage relevant, ob es die Souveränität oder die Sicherheit der Schweiz beeinträchtigt. Alice und Bernard erklären jedoch nicht, wie ihre grundlegenden Verfahrensrechte durch das Rechtshilfeersuchen verletzt werden sollten, zumal sie als Zeugen die Beantwortung von Fragen verweigern können, die sie (oder ihre Angehörigen) einer Strafverfolgung aussetzen könnten (Art. 166 Abs. 1 Bst. a ZPO).

Diese neue kantonale Rechtsprechung steht im Einklang mit den jüngsten Urteilen des Bundesgerichts und schränkt die Auslegung der Gründe für die Verweigerung der Erledigung eines Rechtshilfeersuchens nach Art. 12 Abs. 1 Bst. b HBewUe70 weiterhin ein.

Das kantonale Urteil wurde jedoch an das Bundesgericht weitergezogen. Fall wird weiterverfolgt...

Reproduction autorisée avec la référence suivante: Claire Tistounet, Schwierigkeiten, sich der Ausführung eines Rechtshilfeersuchens zu widersetzen, publié le 2 Juli 2024 par le Centre de droit bancaire et financier, <https://cdbf.ch/de/1357/>